

# Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten

*Barbara Haindl*

*nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.  
A-5020 Salzburg, Jakob Haringerstrasse 16/10  
barbara.haindl@nic.at*

**Schlagworte:** .at-Domains, Domainstreitigkeiten, Streitschlichtung, Domainbeirat, nic.at

**Abstract:** Braucht man bei Streitigkeiten um .at-Domains eine alternative Streitschlichtung? Diese Frage ist unter Berücksichtigung der steigenden Zahl von Domainstreitigkeiten, die zu langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahren führen, jedenfalls zu bejahen. Die *nic.at*, österreichische Registrierungsstelle für .at-Domains, hat dies zum Anlass genommen, ausgehend von internationalen Vorbildern ein Modell der Streitschlichtung im Rahmen der österreichischen Zivilprozessordnung zu entwerfen, welches im folgenden Beitrag ausführlich erläutert werden soll. Aufgezeigt werden soll, wo die Vorteile dieses Schiedsgerichtes liegen könnten, wie der Verfahrensablauf geplant ist und welche Entscheidungsformen dem Schiedsgericht offen stehen.

## 1. Ausgangssituation

Die Zahl der Domainstreitigkeiten nimmt in Bezug auf .at-Domains ständig zu. Diese Streitigkeiten um die Inhaberschaft an einer .at-Domain basieren vor allem auf Namensrechten (§ 43 ABGB), Kennzeichenrechten (§ 9 Abs 1 UWG), Markenrechten (§ 10 MSchG), Urheberrechten (Werktitel, § 80 UrhG) und Wettbewerbsrechten (§ 1, 2 UWG).

Bisher stehen den Betroffenen gegenüber den Domaininhabern nur zeit- und auch oft kostenintensive gerichtliche Verfahren offen, die – insbesondere bei ausländischen Domaininhabern – auch die Problematik der Zuständigkeit der Gerichte und die Frage des anwendbaren Rechts beinhalten.

Unter dem Gesichtspunkt, dass Streitigkeiten um eine .at-Domain entsprechend deren Rolle in der modernen Internetbenützung rasch und unkompliziert geklärt werden sollen, hat der Domainbeirat die Notwendigkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit erkannt.

International wurde zur Lösung dieser Probleme va für generische Top Level Domains (.com, .org, .net, .info usw) das Modell der UDRP (Uniform Domain-Name Dispute Resolution Policy) eingeführt, also Schiedsgerichte, wie zB WIPO (World Intellectual Property Organisation)

mit Sitz in Genf, die jenseits von nationalen Grenzen Domainstreitigkeiten behandeln. Ausgehend von den Ideen dieser internationalen Modelle wurde begonnen, eine nationale Streitschlichtung im Rahmen der österreichischen Zivilprozessordnung zu schaffen.

## **2. Hintergründe der Entstehung des vorliegenden Entwurfes**

Der *nic.at* werden durch die betroffenen Parteien immer wieder Streitigkeiten um .at-Domains und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme bekannt. In diesem Fall wird die Domain auf Antrag in den Wartestatus gesetzt, der während der Dauer der Auseinandersetzung einen Wechsel des Inhabers der Domain verhindert. Ansonsten bleibt die Domain voll funktionsfähig.

Probleme können insbesondere dadurch entstehen, dass die österreichischen Gerichte für die Entscheidungsfindung teilweise sehr lange Zeit brauchen. Eine rechtskräftige Entscheidung kann, wenn das Verfahren bis zum Obersten Gerichtshof geführt wird, mehrere Jahre dauern, in denen die Domain durch den Beklagten und Domaininhaber weiterhin unbeschränkt benützt werden kann, wenn keine einstweilige Verfügung beantragt wurde.

Weiters ist es überaus schwierig, ausländische Domaininhaber gerichtlich zu verfolgen und so eine rechtskräftige Entscheidung zu bekommen.

Dies sind einige der Gründe, die eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Domainbeirats sowie der *nic.at* bewogen hat, sich Gedanken über die Möglichkeiten einer alternativen Streitschlichtung im Sinne eines Schiedsgerichtes zu machen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden bereits bestehende Modelle, wie zB die UDRP von ICANN, das Verfahren bei der WIPO und ähnliche Modelle in Großbritannien und Belgien herangezogen, um den Entwurf einer Schiedsordnung sowie der dazugehörigen Geschäftsordnung für Domainstreitigkeiten zu konzipieren.

## **3. Charakteristika dieses Streitschlichtungsmodells**

### **3.1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Schiedsordnung umfasst Domainstreitigkeiten zwischen dem Domaininhaber und Dritten hinsichtlich .at-, co.at-

und .or.at-Domains, nicht jedoch für .gv.at- oder .ac.at-Domains. Diese Streitigkeiten können sich unter anderem aus Namens-, Marken-, Kennzeichen- und Wettbewerbsrechten ergeben und sind nicht, wie im Rahmen des Verfahrens bei der WIPO, auf Markenrechtsverletzungen beschränkt.

Um jeglichen Vorwurf der Parteilichkeit des Schiedsgerichts von vorne herein zu vermeiden, ist geplant, die *nic.at* als Partei des Schiedsverfahrens auszuschließen. Dies ist insbesondere auch dahingehend unproblematisch, dass auch bei einem ausländischen Domaininhaber, wenn dieser sich der Schiedsordnung unterwirft, jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung kommt und der rechtskräftige Schiedsspruch durch die *nic.at* unmittelbar umgesetzt wird.

### **3.2. Administrative und rechtliche Grundlagen**

Sowohl die rechtlichen als auch die administrativen Grundlagen dieses Schiedsmodells finden sich in der Schiedsordnung und der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts. Das Modell selbst basiert auf den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO). Auf diese Regelung stützen sich zahlreiche österreichische Schiedsgerichte.

### **3.3. Zustimmung zur Schiedsvereinbarung**

Die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht hat durch beide Parteien zu erfolgen, entweder künftig durch den Domaininhaber freiwillig bereits vorab im Rahmen der Registrierung der Domain bei *nic.at* oder durch beide Parteien im gegenständlichen Streitfall.

### **3.4. Ausschluss der ordentlichen Gerichte**

Dies ist – mit Ausnahme der Aufhebungsklage – entsprechend § 595 ZPO möglich. Sollten die ordentlichen Gerichte nicht ausgeschlossen sein, ergeben sich praktische Probleme hinsichtlich des Wartestatus, in dem sich die Domain befindet, der Vollstreckung des Schiedsspruches und der Verantwortung der *nic.at*. In diesem Fall wird daher nach Fällung des Schiedsspruchs jedenfalls eine Frist zur Anrufung des Gerichtes eingeführt werden.

### **3.5. Beendigung des Verfahrens**

Das Schiedsgericht hat jedes Verfahren mit Schiedsspruch abzuschließen, wenn alle Verfahrenserfordernisse erfüllt sind. Eine Zurück-

ziehung des Antrages durch die klagende Partei ist jedenfalls möglich, in diesem Fall wird auch der Wartestatus 2 hinsichtlich dieser Domain aufgehoben. Eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Verfahrens ist aufgrund des Wartestatus 2 praktisch nur einvernehmlich möglich.

### **3.6. AGB der nic.at**

Eine Änderung der AGB wäre dahingehend erforderlich, dass *nic.at* Entscheidungen des Schiedsgerichts – wie derzeit rechtskräftige Urteile der ordentlichen Gerichte – direkt umsetzt.

### **3.7. Anwendbares Recht**

Entsprechend der Schiedsordnung kommen österreichisches Recht sowie die Vereinbarungen in der Schiedsordnung, die insbesondere die Übertragung der Domain auf die klagende Partei ermöglichen, zur Anwendung.

## **4. Vorteile der Streitschlichtung gegenüber dem ordentlichen Rechtsweg**

### **4.1. Übertragung und Löschung der Domain**

Ein essentieller Vorteil des Schiedsverfahrens liegt darin, dass das Schiedsgericht neben der Löschung auch die Übertragung der Domain beschließen kann. Bei ordentlichen Gerichtsverfahren ist dies nicht möglich, da ein Urteil in der Regel entsprechend der österreichischen Gesetzesgrundlagen nur auf Unterlassung – sprich Löschung der Domain – lauten kann. Die Domain steht somit wieder nach dem *first come-first served* Prinzip für jedermann zur Registrierung frei und es ist nicht garantiert, dass der Kläger die Domain auch wirklich erhält. Durch die Unterwerfung unter die Schiedsordnung wird nunmehr akzeptiert, dass die Entscheidung des Schiedsgerichtes auch auf Übertragung der Domain an den Kläger lauten kann, was für diesen eine wesentliche Sicherheit darstellt.

### **4.2. Verfahrensdauer**

Diese wird ab Einbringung der Klage maximal 3 Monate betragen.

### **4.3. Weitere Vorteile**

Die Vorteile liegen insbesondere in der unmittelbaren Zuständigkeit des österreichischen Schiedsgerichts, die sich aus der Annahme der Schiedsordnung ableiten lässt. In der Vergangenheit bestanden für denjenigen, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, oft Schwierigkeiten, seine Ansprüche gegen den vermeintlichen Rechtsverletzer durchzusetzen, da dieser seinen Sitz weltweit haben kann.

Die Entscheidung erfolgt durch objektive und fachkundige Schiedsrichter. Aufgrund dessen ist die Beiziehung eines Sachverständigen eventuell überflüssig, was auch mit einer gewissen Kostenersparnis verbunden ist.

Die Parteien erwarten eine rasche und formfreie Verfahrensgestaltung, da mit Ausnahme der Klage und der Klagebeantwortung eine Kommunikation mit dem Gericht mittels e-mail möglich ist.

## **5. Zusammensetzung und Ablauf des Schiedsverfahrens**

### **5.1. Zusammensetzung**

Den Schiedsrichter übergeordnet ist ein Board, das von der Internet Privatstiftung Austria bestimmt wird und für die Auswahl der bewerbenden Richter nach definierten Kriterien sorgt.

Die Richter sind selbstredend für die Entscheidungsfindung zuständig, je nach Wunsch der Parteien erfolgt die Besetzung des Schiedsgerichtes mit einem Einzelrichter oder einem Dreiersenat. Für die Einzelrichter sowie zwei Richter des Dreiersenates ist ein abgeschlossenes juridisches Hochschulstudium obligatorisch, ein Mitglied des Dreiersenates hat eine technische Ausbildung auf dem Gebiet des Domain Name System oder des Internets aufzuweisen. Die Richter sind weisungsfrei und unabhängig, die Besetzung der einzelnen Verfahren erfolgt nach Los oder bestimmter Reihenfolge.

Das Sekretariat hat die anfallenden administrativen Tätigkeiten zu erfüllen.

### **5.2. Ablauf des Verfahrens**

Möchte jemand das Schiedsgericht hinsichtlich einer Domainstreitigkeit in Anspruch nehmen, so muss per Post eine Klage sowie eine schrift-

liche Unterwerfungserklärung des Klägers unter die Schiedsordnung eingebracht werden. Das Sekretariat verständigt davon *nic.at*, die automatisch ohne vorherige explizite Aufforderung durch den Kläger die Domain in den Wartestatus 2 setzt. Die Klage wird weiters dem Beklagten zugestellt, der seinerseits 4 Wochen Zeit hat, eine schriftliche Klagebeantwortung sowie seine Unterwerfungserklärung beim Schiedsgericht einzubringen. Sollten diese beiden Dokumente nicht rechtzeitig beim Schiedsgericht eingelangt sein, wird das Verfahren eingestellt und die *nic.at* hebt den Wartestatus auf, wenn nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nachweislich eine Klage beim ordentlichen Gericht eingebracht wurde. Beide Parteien können in ihren Vorbringen die Einsetzung eines Dreiersenates beantragen.

Nach der Klage und der Klagebeantwortung haben beide Parteien jeweils noch einmal die Gelegenheit, eine Replik einzubringen, dies kann per e-mail erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen, spätestens aber 3 Monate nach Einbringung der Klage hat das Schiedsgericht das Verfahren mittels eines begründeten Schiedsspruches zu entscheiden, wobei diese Entscheidung auf Übertragung der Domain, Löschung der Domain oder Abweisung der Klage lauten kann.

Dem im Verfahren Unterlegende steht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruches die Möglichkeit offen, den Schiedsspruch vor einem ordentlichen Gericht anzufechten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsspruch rechtskräftig und von der *nic.at* unmittelbar umgesetzt.

## 6. Kosten des Verfahrens

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Kosten des Verfahrens für die einzelnen Parteien festzulegen:

- Die tatsächlich für die Schiedsrichter anfallenden Kosten
- Eine sogenannte „Hemmschwelle für Querulanten“
- Ein fiktiver Betrag (zB in Anlehnung an WIPO)

Sollte eine der beiden Parteien einen Dreiersenat beantragen, so hat diese Partei die zusätzlichen Kosten zu tragen. Eine Erstattung der Prozesskosten durch die verlierende Partei ist nicht vorgesehen, jede Partei hat ihre Kosten unabhängig voneinander zu tragen. Das Schiedsverfahren sollte aber auch in jedem Fall gegenüber dem ordentlichen Rechtsweg eine finanzielle Erleichterung bringen.

## 7. Die Rolle der Registrierungsstelle in der Streitschlichtung

Die Registrierungsstelle ist als Partei des Schiedsverfahrens von vorne herein ausgeschlossen, auch um die Unparteilichkeit des Schiedsgerichtes zu garantieren. Das Schiedsgericht unterliegt weiters keinerlei Weisungen von Seiten der nic.at. Aus diesem Grund ist es möglich, dass das Sekretariat des Schiedsgerichts – zumindest vorerst – auch aus Kostengründen bei nic.at angesiedelt wird.

## 8. Zeitachse

Im Rahmen der Domainstreitigkeiten kann auf keinerlei nationale Erfahrung mit Schiedsgerichten zurückgriffen werden und auch international existieren wenig Vorbilder. Aus diesem Grund hat der Domainbeirat beschlossen, im Herbst 2002 – insbesondere nach einer ausführlichen Konsultationsphase – die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit in Form eines „Testbetriebes“ zu starten. Dieser sollte etwa 1 bis 2 Jahre dauern und die Akzeptanz der Beteiligten sowie die Effizienz des Verfahrens aufzeigen.

Diese Probephase könnte sich durch folgende Punkte von einer endgültigen Version unterscheiden:

- Freiwillige Unterwerfung durch beide Parteien im Falle einer Streitigkeit
- Kein Ausschluss der ordentlichen Gerichte
- Keine Änderung der AGB der *nic.at*

Am Ende dieser Testphase wird vom Vorstand der Internet Privatstiftung Austria die Entscheidung zu treffen sein, ob das Schiedsgericht permanent eingerichtet oder die Idee wieder verworfen wird.